



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

SUSTAINABLE FINANCE

DR.^{IN} JULIA LEMONIA RAPTIS, LL.M.
20. NOVEMBER 2020



DIE GESELLSCHAFT IST MIT EINEM NEUEM UMFELD KONFRONTIERT



Chronik ▾ Wirtschaft ▾ Sport ▾ Freizeit ▾ Wissen ▾ Kultur ▾ Stars ▾ MEHR ▾



CHRONIK ÖSTERREICH

30.04.2020

Klimaforscher: "Keine Rückkehr zum gewohnten Alltag" nach Corona

Ohne entsprechende Gegenmaßnahmen werde sich der Klimawandel "weit katastrophaler" entwickeln als das schlimmste Covid-19-Szenario.

Fifty Shades of Green

The world needs a new, sustainable financial system to stop runaway climate change

Mark Carney



NACHHALTIGKEIT



- Die Vereinten Nationen haben 17 nachhaltige Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) im Rahmen ihrer „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen. Die Republik Österreich als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen hat sich verpflichtet, diese nachhaltigen Entwicklungsziele zu implementieren. Nachhaltigkeit wird folglich völkerrechtlich als Erfüllung der 17 SDGs aufgefasst.

⇒ Details siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html>

AUFNAHME DER NACHHALTIGKEIT IN DIE MITTELFRISTIGE RISIKOANALYSE DER FMA 2020-2024

- **Klimawandel** verändert die Lebensbedingungen, fordert Staaten und Gesellschaften heraus, macht aber nicht vor den Finanzmärkten halt und birgt neue **Risiken** aber auch Chancen
- **Physische Risiken, Transitions-, Rechts- und Reputationsrisiken** sind adäquat zu adressieren



HERAUSFORDERUNG DER NACHHALTIGKEIT AUS SICHT DER FMA



Nachhaltigkeit

- **ESG-Risiken (und insbesondere Klimarisiken) können die Performance einzelner Vermögenswerte, hierdurch die Stabilität einzelner Finanzmarktakteure und potentiell die Finanzstabilität selbst negativ beeinflussen**
- Die Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Risiken) müssen daher von Finanzregulierung und Aufsicht adressiert werden
- Gemäß dem risikobasierten Ansatz sind ESG-Risiken in das **Risikomanagement** und in die **strategische Steuerung** einzubeziehen
 - Beitrag zur effizienten Kapitalallokation
 - Vermeidung von operationellen Risiken, etwa Klags-oder Reputationsschäden
- Die Verfügbarkeit von validen, standardisierten und damit vergleichbaren **Daten** ist Grundvoraussetzung, um **Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, bewerten und in das Risikomanagement integrieren** zu können
- Standardisierte Informationen unterstützen bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und erlauben Investor*innen ihrem Risikoprofil entsprechende Investments zu tätigen
- Weiterentwicklung der Methoden und Instrumente zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken ist eigenständig zu betreiben (szenariobasierte Analysen, Stresstests etc.)

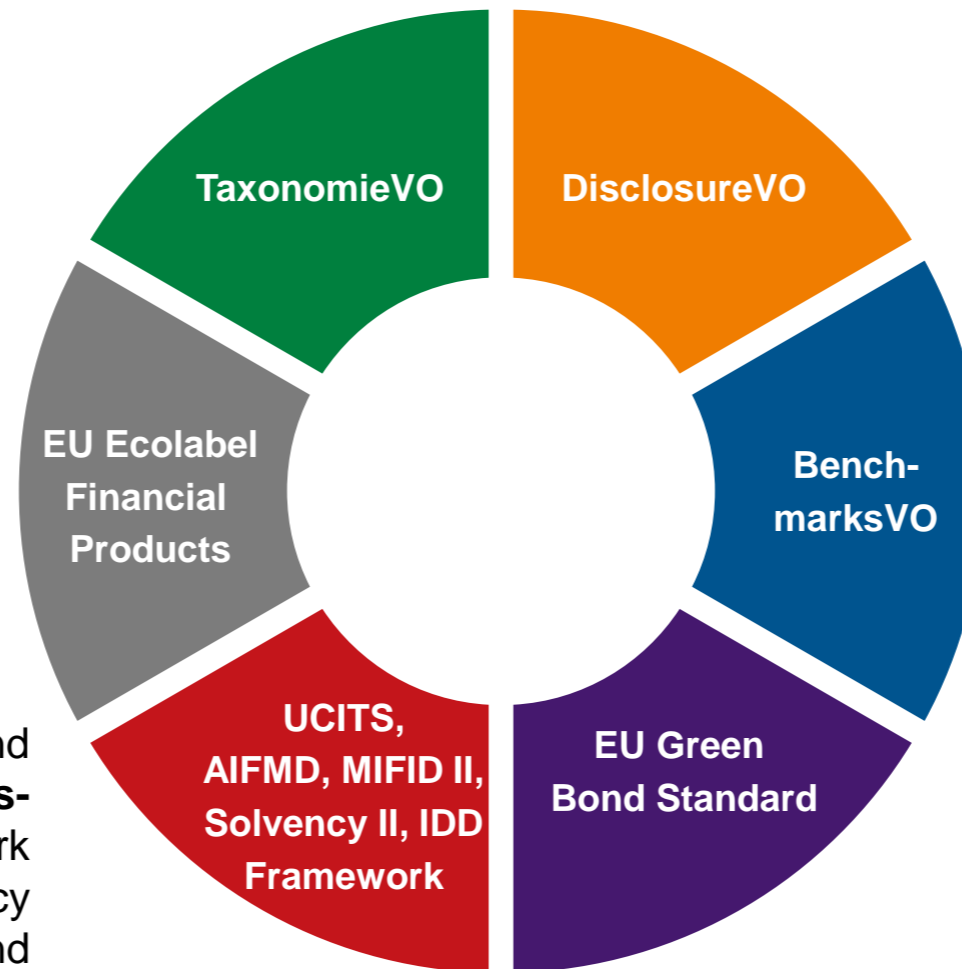
- Die FMA verfolgt mit großem Interesse die Anstrengungen der EK zum **Sustainable Finance-Paket**, die Arbeiten der ESAs, der EZB und anderer relevanter Foren
- Die legislativen Vorhaben der EK zu Sustainable Finance (insbes. die Verordnungen zu Taxonomie, Transparenz und CO2-Benchmarks) **betreffen Aufsichtsgesetze zu deren Vollzug die FMA zuständig** ist. Die FMA bringt sich aktiv insbesondere in **Arbeitsgruppen der ESAs** und der **Focal Group Green Finance (BMF, BMK)** ein
- Arbeiten zur **Weiterentwicklung der Aufsichtsgesetze** werden durch die FMA in gewohnt hoher Qualität begleitet (CRR, MiFID II etc.)
- **FMA-Mitgliedschaft im Network for Greening the Financial System (NGFS)**

EUROPÄISCHE INITIATIVEN EU ACTION PLAN – FINANCING SUSTAINABLE GROWTH

- **EU-Klassifizierungssystem** (einheitliche Taxonomie) für **Finanzprodukte** zur Beurteilung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig

- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: **Dritter Technical Report veröffentlicht**

- EK-Entwürfe vom 08.06.2020 betreffend die **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken** und -faktoren im Regelungswerk der OGAW-RL, AIFMD, MiFID II, Solvency II und IDD (auf Basis von ESMA und EIOPA Technical Advice aus April 2019)



- **Offenlegungspflichten** zu Nachhaltigkeitsrisiken, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bei nachhaltigen Finanzprodukten

- Definition von zwei neuen **BM** für **CO2-arme Investitionen**

- **Freiwilliger Standard** mit Verknüpfung zur TaxonomieVO

Legistische Initiativen - Überblick

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie“-VO)

- **Fundstelle:** Verordnung (EU) 2020/852
- **Anwendbarkeit:** gestaffelt ab 1. Jänner 2022 und 1. Jänner 2023

Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO, auch SFDR)

- **Fundstelle:** Verordnung (EU) 2019/2088
- **Anwendbarkeit:** größtenteils ab 10. März 2021

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz („Benchmarks“-VO)

- **Fundstelle :** Verordnung (EU) 2019/2089
- **Anwendbarkeit:** Verpflichtungen für Benchmark Administratoren seit 30. April 2020

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie“-VO)

Regelungsgegenstand (Art. 1)

„ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ (Art. 3)

- Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition messen zu können
- Wesentlicher Beitrag (iSd Art. 10 bis 16, spezifische Erläuterung pro Umweltziel) zur Erreichung zumindest eines der sechs taxativ genannten Umweltziele
- Keine erhebliche Beeinträchtigung (iSd Art. 17) der Umweltziele (Art. 9)
- Einhaltung der Mindestschutzbestimmungen
insb. keine Zwangs- / Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung
- Einklang mit technischen Evaluierungskriterien
sofern diese von der Kommission festgelegt worden sind

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie“-VO)

Umweltziele (Art. 9)

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

Inkrafttreten (Art. 18)

- Inkrafttreten: 20 Tage nach Veröffentlichung

Gestaffelte Anwendbarkeit abhängig vom Umweltziel

- 1. Teil: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel: ab dem 1. Januar 2022
- 2. Teil: Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: ab dem 1. Januar 2023

Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

Regelungsgegenstand (Art. 1)

- Harmonisierte Transparenzvorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater
Ausgenommen: *Versicherungsvermittler*, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte anbieten und *Wertpapierfirmen*, die Anlageberatung anbieten, wenn sie **weniger als drei Personen** beschäftigen (Art. 17, jedoch opt-in Wahlrecht der MS)

Allgemeine Offenlegungs- bestimmungen (Art. 3 ff)

- Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3, zwingend)
Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess (Finanzmarktteilnehmer) bzw. in die Anlage- oder Versicherungsberatungstätigkeit (Finanzberater)
- Nachteilige Auswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4, comply or explain bzw. zwingend für Finanzmarktteilnehmer mit >500 Mitarbeitern)
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von Investitionsentscheidungen bzw. im Rahmen der Anlage- oder Versicherungsberatung

Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

Allgemeine Offenlegungsbestimmungen

(Art. 3 ff)

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Art. 5)
- Vorvertragliche Information iZm Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6, comply or explain)
 - Art und Weise, in welcher Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidung (*Finanzmarktteilnehmer*) bzw. Anlage- oder Versicherungsberatung (*Finanzberater*) berücksichtigt werden **und**
 - Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte

Soweit Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant eingeschätzt werden: Klare und knappe Erläuterung dieser Einschätzung
- Nachteilige Auswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (Art. 7, comply or explain bzw. zwingend für Finanzmarktteilnehmer mit >500 Mitarbeitern)
 - Erläuterung ob / wie in jedem einzelnen Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden
 - Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in regelmäßigen Berichten verfügbar sind

Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 („Disclosure“-VO)

Sonderbestimmungen (Art. 8 ff)

- Als ökologisch / sozial beworbene Finanzprodukte (Art. 8) bzw. nachhaltige Investitionen (Art. 9)
 - Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten
 - Ausweitung der Informationspflichten bezüglich des Finanzprodukts
 - Ausweitung der Informationspflichten in regelmäßigen Berichten

Inkrafttreten (Art. 20)

- Inkrafttreten am 20. Tag nach Veröffentlichung
- **Anwendbarkeit großteils ab 10. März 2021**

In den einzelnen Veröffentlichungsbestimmungen sind jedoch teilweise abweichende Anwendbarkeitsbestimmungen normiert

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz („Benchmarks“-VO)

Änderung der VO (EU) 2016/1011

- EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (Art. 3 Abs. 1 Z 23a)
 - Zugrundeliegende Vermögenswerte werden so ausgewählt / gewichtet / ausgeschlossen, dass sich das Referenzwert-Portfolio auf einem Dekarbonisierungszieldpfad befindet
 - Mindeststandartkonforme Erstellung
- Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Art. 3 Abs. 1 Z 23b)
 - Zugrundeliegende Vermögenswerte werden so ausgewählt / gewichtet / ausgeschlossen, dass das Referenzwert-Portfolio gemäß dem Übereinkommen von Paris ausgerichtet ist
 - Mindeststandartkonforme Erstellung
 - Keine erhebliche Beeinträchtigung anderer ESG-Ziele
- Ab 30. April 2020 Pflichten für Referenzwert-Administratoren

BEVORSTEHENDE ÄNDERUNGEN DER DELEGIERTEN VERORDNUNG ZU MIFID II

■ Geplante Änderungen:

- **Definitionen:** Ergänzung der Begriffe „sustainability factors“, „sustainability preferences“ und „sustainability risks“
- **Allgemeine organisatorische Anforderungen:** Verpflichtung, Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen
- **Risikomanagement:** Bei der Festlegung angemessener Strategien und Verfahren für das Risikomanagement sind auch Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen
- **Interessenkonflikte:** Bei der Festlegung potentieller Interessenkonflikte welche die Interessen von Kund*innen beeinträchtigen können, sind auch Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund*innen zu berücksichtigen
- **Informationen zur Anlageberatung:** Bei der Beschreibung der Faktoren, die bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, sind auch Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen
- **Geeignetheitsbeurteilung:**
 - Anlageempfehlungen müssen auch den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund*innen entsprechen
 - Bei der Informationseinholung vom Kunden sind im Rahmen der Anlageziele auch Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen einzuholen
 - Bei der Prüfung der Geeignetheit allfälliger äquivalenter Produkte sind auch Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen
 - In der Geeignetheitserklärung sind auch Nachhaltigkeitsziele der Kund*innen zu berücksichtigen

ESG-RISIKEN SIND BEREITS IM RAHMEN DER KLASSISCHEN RISIKOKATEGORIEN ADÄQUAT ZU BERÜCKSICHTIGEN



⇒ Bei der Beurteilung der Risiken haben beaufsichtigte Unternehmen nach geltender Rechtslage bereits alle für die Beurteilung der Risiken relevanten Einflussfaktoren – inklusive allfälliger Risikofaktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) – zu berücksichtigen

FMA VERÖFFENTLICHT EINE LEITFADE ZUM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN



- **FMA Guidance-Instrument** (vgl. § 22 Abs. 3a FMABG)
- **Know-how** wird für **Beaufsichtigte** zur Förderung der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aufbereitet
- FMA-Leitfäden haben rein deskriptiven und nicht normativen Charakter (**keine FMA-Verordnung**)

- **Zielsetzung**
 - **Aufsichtliche Guidance** zum Umgang mit Nachhaltigkeits- und im Speziellen Klimarisiken;
 - **Sektorübergreifender Leitfaden** unter Berücksichtigung von Proportionalitätsgesichtspunkten;
 - Vorbereitung auf die Anwendbarkeit insb. der **DisclosureVO**

- In der öffentlichen Konsultation wurden **18 Stellungnahmen von Unternehmen, Interessensvertretungen und NGOs** abgegeben

- Der finale Leitfaden wurde am 2. Juli 2020 auf der Website der FMA veröffentlicht, auch eine englische Fassung ist verfügbar: <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4720>

FMA-LEITFADEN SOLL ALS HILFESTELLUNG IM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN DIENEN



- Umgang mit **Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement**
 - Beschreibung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihre Übersetzung und Berücksichtigung im Rahmen der traditionellen Risikoarten (u.a. Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken).

- Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext von **Strategie, Governance und Berichterstattung**
 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie, der Organisation und den Prozessen sowie im Rahmen der Berichterstattung und Offenlegung.

- **Annex**
 - Der **Annex A** enthält eine demonstrative Aufzählung zu **Good Practices bzgl. Tools und Methoden zur Identifikation, Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken**. Die einzelfallspezifische Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen
 - Der **Annex B** enthält **Informationsquellen zu Nachhaltigkeitsaspekten** inkl. zu Initiativen, Tools und Methoden, zu klimarelevanten Daten und Fakten

ESG

Umwelt/Environment

DEMONSTRATIVE DARSTELLUNG

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Schadstoffvermeidung
- Abfallvermeidung
- Landnutzung
- Kreislaufwirtschaft

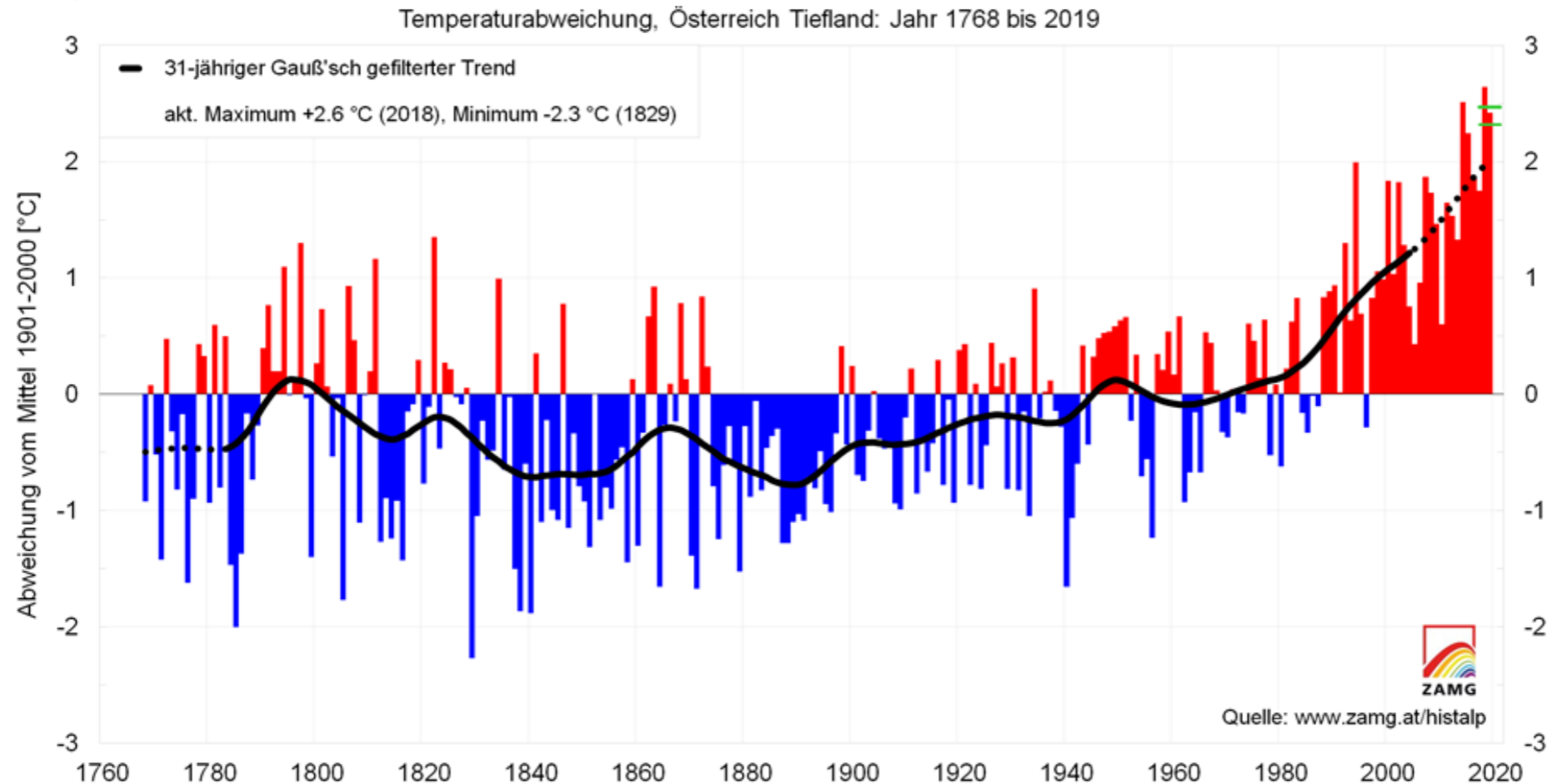
Soziales/Social und Arbeitnehmer*innenbelange

- Arbeitsrechtliche Standards
- Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
- Faire Arbeitsbedingungen
- Angemessene Entlohnung
- Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit
- Produktsicherheit

Gute Unternehmensführung/Governance

- Steuerehrlichkeit
- Korruptionsverhinderung
- Nachhaltige Vergütungspolitik
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Datenschutz
- Informationstransparenz

- **Nachhaltigkeitsrisiken** bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen **in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren**, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell **wesentliche negative Auswirkungen** auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten.
- Der Leitfaden geht insb. auf **Klimarisiken** ein, da deren methodische Berücksichtigung im Risikomanagement aktuell auch der Schwerpunkt auf internationaler und europäischer Ebene ist. Dennoch erwartet die FMA, dass **alle Risiken im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung** angemessen berücksichtigt werden.



- **Die Auswirkungen des Klimawandels sind in Österreich bereits jetzt deutlich spürbar**
 - Laut Messungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) waren die 14 wärmsten Jahre der 252-jährigen Messgeschichte in Österreich in der jüngsten Vergangenheit.

PRAXISBEISPIEL: NACHHALTIGKEITSRISIKEN AUS HOCHWASSEREREIGNISSEN

- Hochwasserereignisse verursachen vor allem an Gebäuden und Infrastrukturen **beträchtliche Schäden**. So schlug das Hochwasser in Österreich im Jahr 2002 mit über € 3 Milliarden zu Buche, jenes im Jahr 2013 mit € 0,9 Milliarden.
- Bis Mitte des Jahrhunderts könnte ein 100-jährliches Hochwasser allein zu Gebäudeschäden in Höhe von bis zu € 4 Milliarden führen.¹ Derzeit befinden sich in Österreich etwa 400.000 Gebäude in **Hochwassergefahrenzonen**, ebenso zahlreiche Infrastrukturen. Objekte in exponierten Lagen sind jedoch oftmals nicht mehr versicherbar und auch bei versicherten Objekten ist meist nur ein Bruchteil der tatsächlich entstandenen Hochwasserschäden durch die Versicherung gedeckt.
- Auch bergen Muren, Hangrutschungen, Felsstürze, Lawinen und Waldbrände hohe Schadenspotenziale.



¹ Vgl. *Steininger/König/Bednar-Friedl/Kranzl/Loibl/Prettenthaler*, Economic Evaluation of Climate Change Impacts: Development of a Cross-Sectoral Framework and Results for Austria (2015).

PHYSISCHE RISIKEN UND TRANSITIONSRISIKEN

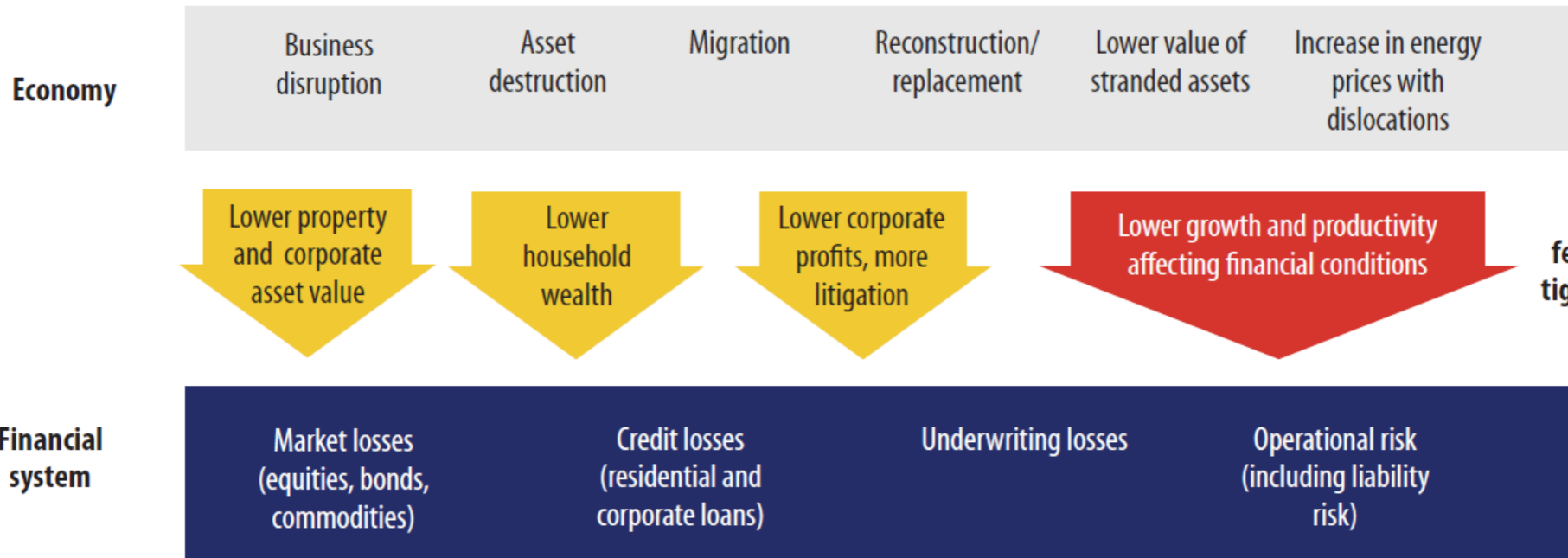
Physical and transition risks

The risks from climate change to the economy have two basic channels, but many potential impacts.


Physische Risiken
infolge veränderter
klimatischer
Bedingungen



Transitionsrisiken
infolge Entwicklung
hin zu einer CO₂-
armen Wirtschaft und
Gesellschaft



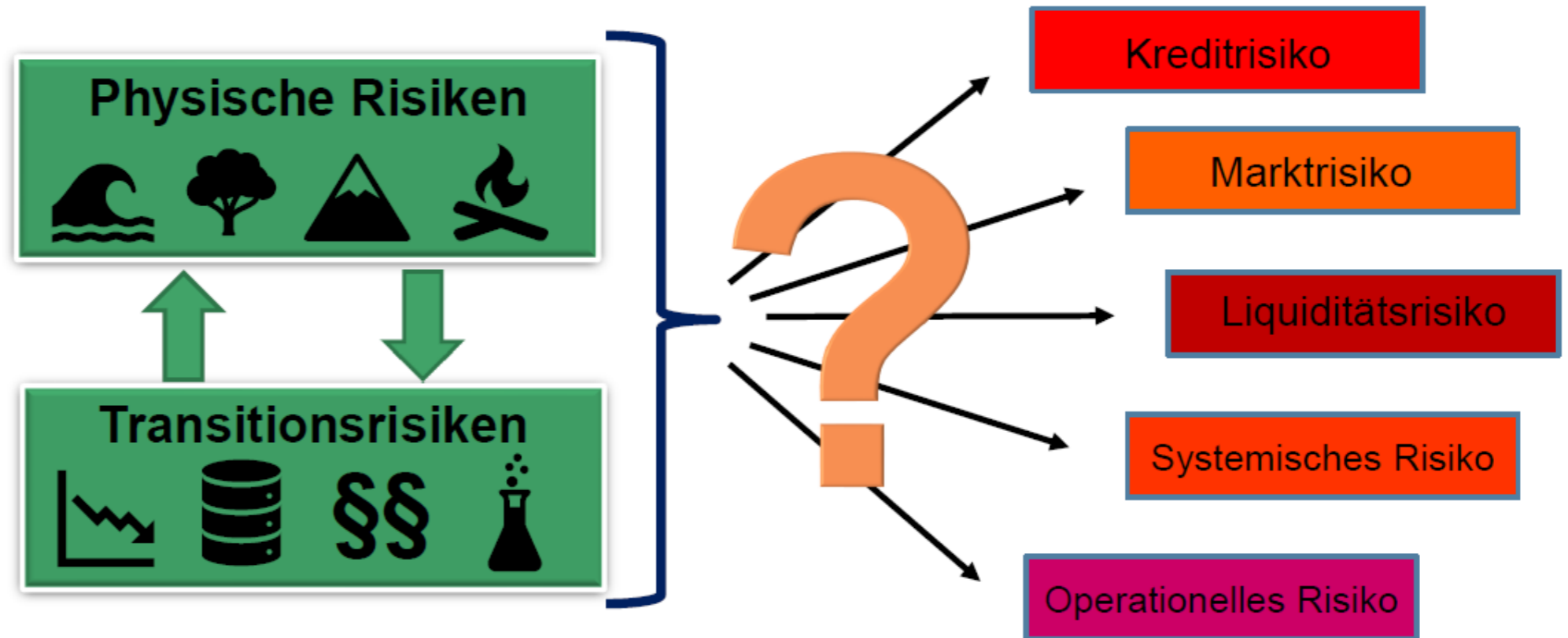
Negative feedback from tighter financial conditions



Quelle: Grippa/Schmittmann/Suntheim, Climate Change and Financial Risk, IMF Finance & Development (2019), 27, <https://www.imf.org/external/pubs/ft/fandd/2019/12/pdf/climate-change-central-banks-and-financial-risk-grippa.pdf>

ÜBERTRAGUNGSWEGE AUF BESTEHENDE RISIKOKATEGORIEN

Wechselwirkungen:
Physische Risiken können reduziert werden, wenn zeitgerecht wirkungsvolle Maßnahmen zum Klimaschutz gesetzt werden, die jedoch Transitionsrisiken implizieren. Eine Zunahme von physischen Risiken könnte eine rasche Umstellung zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft erfordern, was wiederum zu hohen Transitionsrisiken führt.



⇒ **Nachhaltigkeitsrisiken** sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern **in den bestehenden Risikokategorien abzubilden und in das bestehende Risikomanagement zu integrieren**, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen beaufsichtigte Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

ÜBERTRAGUNGSWEGE AUF BESTEHENDE RISIKOKATEGORIEN – BEISPIELE

| Finanzrisiken | Physische Risiken | Transitionsrisiken |
|--|---|---|
| Kredit-/Gegenpartei-risiko | – Naturkatastrophen reduzieren die Schuldtragfähigkeit | – Hohe Abschreibungen auf CO2-intensive Anlagen |
| Marktrisiko | – Naturkatastrophen erhöhen Preisvolatilität | – Änderungen im Konsumentenverhalten/Technologie |
| Liquiditätsrisiko | – Plötzliche Abflüsse wegen Katastrophen | – Stranded Assets können nicht mehr gehandelt werden |
| Operationelles Risiko | – Zerstörung von Infrastruktur für die Geschäftstätigkeit | – Preisanstiege durch CO2-Steuern |
| Rechts- und Reputationsrisiko | – Anstieg an Gerichtsverfahren („Strategic/Climate Litigation“) | – Stigmatisierung von Unternehmen durch KonsumentInnen |
| Versicherungstechnisches Risiko | – Höhere Schäden von Sturm, Hochwasser, Frost oder Hagel | – Veränderungen des Underwritingrisikos |
| Strategisches und Governance-Risiko | – Keine oder zu geringe Berücksichtigung im BCM | – Wegfall der Geschäftsbasis durch CO2-Steuern |
| Systemisches Risiko | – Unterschätzung von Effekten in Risikomodellen | – Simultaner Verkauf betroffener Vermögenstitel und Carbon Bubble |

PRAxisBEISPIEL: NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM ALPINEN WINTERTOURISMUS

- Infolge der Klimaerwärmung ist in Österreich in niedrigen und mittleren Lagen mit einem **Rückgang der Schneedecke und -höhe** zu rechnen, weiters verkleinern sich die alpinen Gletscher.
- Ökonomische Folgen betreffen u.a. den **Wintertourismus**, da auch die künstliche Beschneiung in Schigebieten nur begrenzt möglich ist.
- Tourismusbetriebe sind häufig und teilweise in signifikantem Ausmaß über Bankkredite **fremdfinanziert**. Gelingt es den Tourismusbetrieben nicht, Rückgänge im Wintertourismus auszugleichen, so droht Zahlungsausfall.
- Daher ist es für Kreditinstitute wichtig, sowohl vor als auch nach einer entsprechenden **Kreditvergabe** derartige **Nachhaltigkeitsrisiken** zu erkennen und entsprechend zu steuern.



SCHAFFUNG EINER ROBUSTEN DATENLAGE

- Die **Schaffung einer robusten Datenlage** ist Grundvoraussetzung, um Methoden zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken effektiv anwenden und bestehenden Transparenzverpflichtungen nachkommen zu können.
- Um die für das Nachhaltigkeitsrisikomanagement erforderlichen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten, ist es generell notwendig, dass sich beaufsichtigte Unternehmen **im Sinne eines „best efforts“ verstärkt mit ihren AnsprechpartnerInnen in der Realwirtschaft für eine verbesserte Datenlage** engagieren.

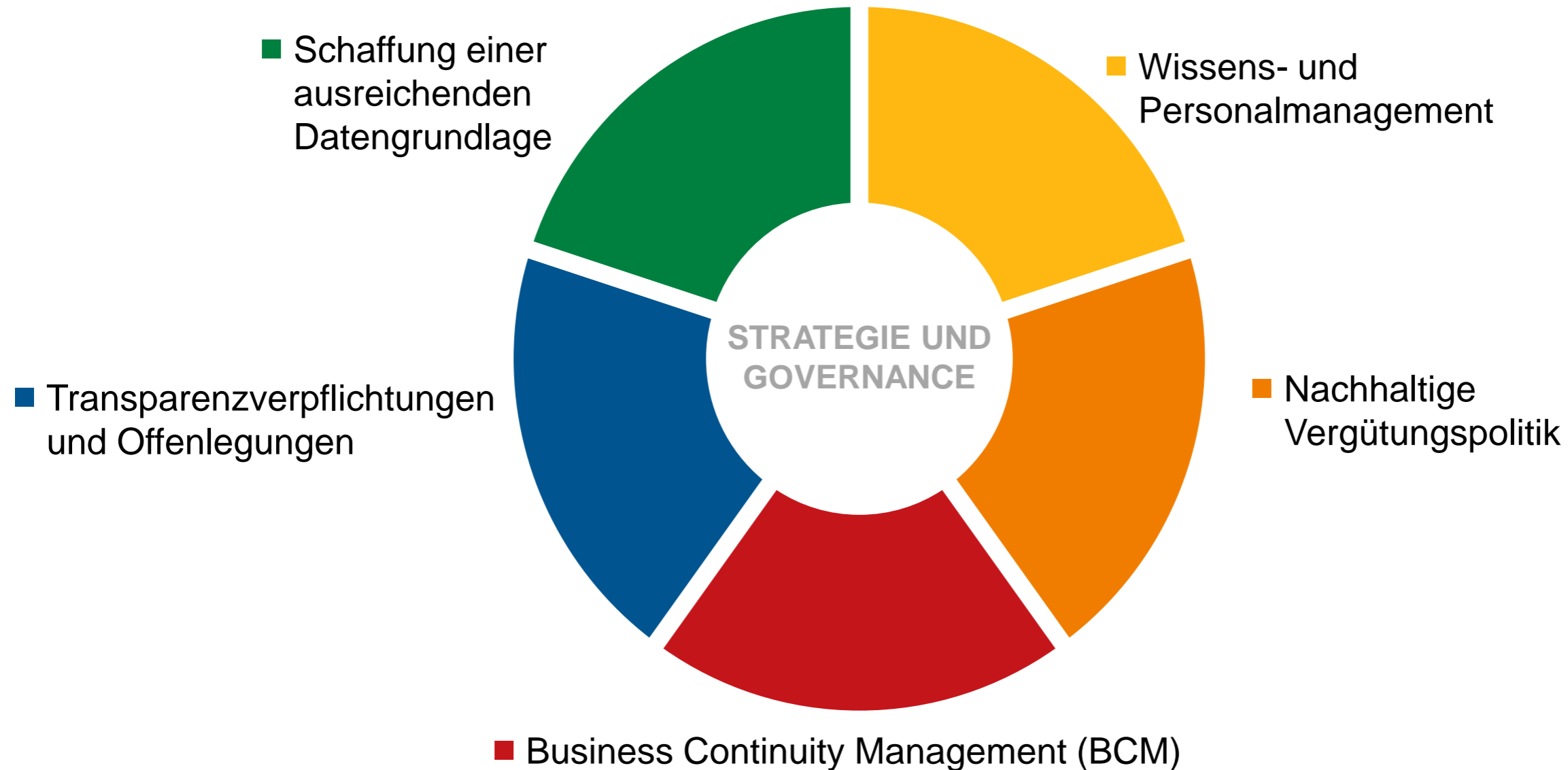
RISIKOINDIKATOREN BZW. RATINGS

- Nachhaltigkeitsrisiken sind in die **Definition von geeigneten generellen Risikoindikatoren bzw. Ratings** angemessen einzubeziehen.
- Interne Ratingsysteme werden idealerweise als **integrierte Finanz- und Nachhaltigkeitsratings** aufgesetzt. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken bei Ratings von Ratingagenturen nicht hinreichend berücksichtigt werden, werden zusätzliche Nachhaltigkeitsratings herangezogen.
- Bei der **Verwendung Nachhaltigkeitsratings externer Anbieter** ist darauf zu achten, dass diese Daten einer der Risikolage **angemessenen Plausibilisierung** unterzogen werden und auch die durch die **Geschäftstätigkeit mit Dritten entstehenden Risiken** wiederum adäquat gesteuert werden (**Due Diligence**).

ROLLEN IM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN STRATEGIE UND GOVERNANCE



THEMEN IM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN STRATEGIE UND GOVERNANCE

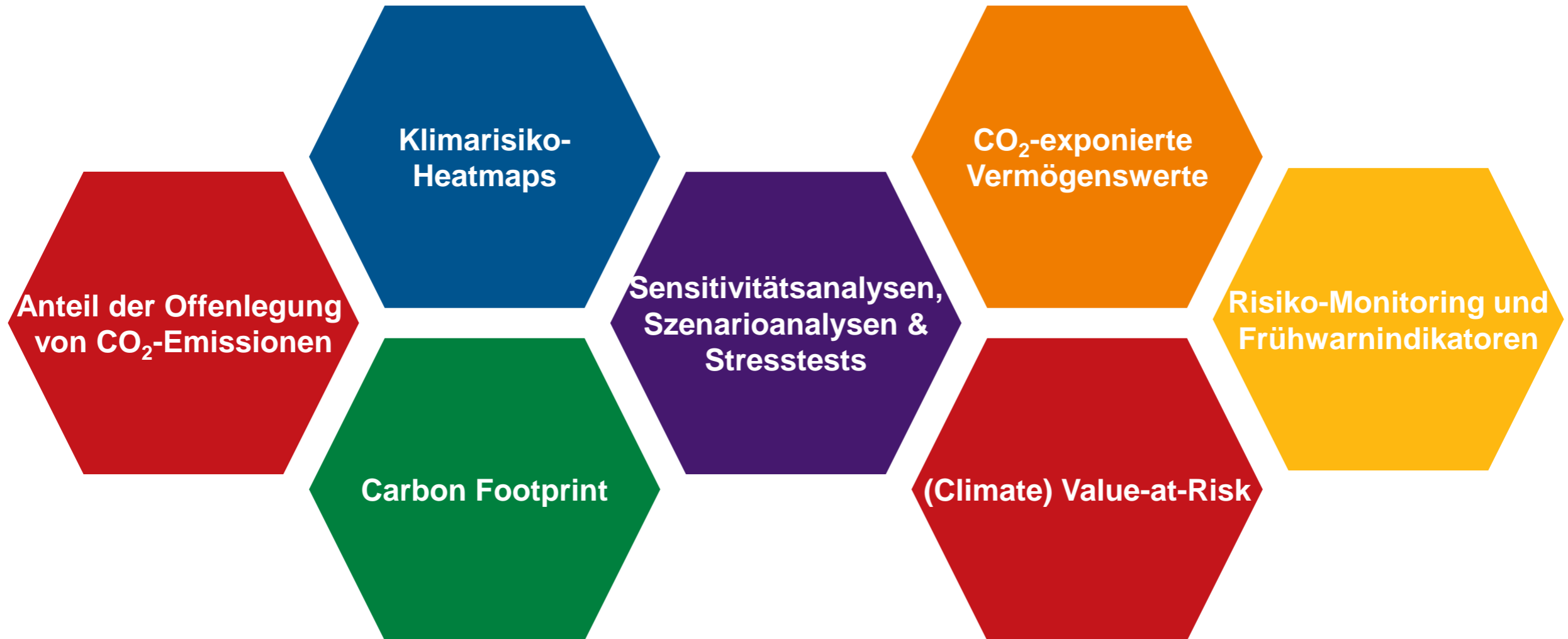


PRAXISBEISPIEL: ORGANISATION UND UNTERNEHMENSGRUPPE

- Einige beaufsichtigte Unternehmen haben eine eigene „**Nachhaltigkeitsmanagement-Funktion**“ bzw. eine „Nachhaltigkeits-Organisationseinheit“ mit einer **Gesamtverantwortung** gegenüber der letztverantwortlichen Geschäftsleitung eingerichtet. In diesem Fall sollte deren **Integration in Prozesse und Schnittstellen** zu anderen Funktionen und Organisationseinheiten klar geregelt sein.
- Im Falle einer **Unternehmensgruppe** sollte die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie **gruppenweit konsistent** vorgenommen werden. Im Falle einer eigenen „Nachhaltigkeitsmanagement-Funktion“ bzw. einer „Nachhaltigkeits-Organisationseinheit“ im Mutterunternehmen kann diese die gruppenzugehörigen Unternehmen dabei unterstützen.



ANNEX A: GOOD PRACTICES TOOLS UND METHODEN IDENTIFIKATION UND MESSUNG



⇒ Die einzelfallspezifische Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen

ANNEX A: GOOD PRACTICES TOOLS UND METHODEN STEUERUNG UND BEGRENZUNG



⇒ Die einzelfallspezifische Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen

Green und Social Bonds

„**Green Bonds**“ sind Anleihen deren Emissionserlös in die Finanzierung klimafreundlicher bzw. „grüner“ Projekte mit ökologischem Nutzen fließt. Der Emissionserlös ist somit zweckgewidmet.

- Es gibt hierbei keinen regulatorisch verbindlichen Standard, üblicherweise wird jedoch eine Prüfung der Nachhaltigkeit durch externe Gutachter*innen, welche ein externes Nachhaltigkeitsgutachten von Green Bonds erstellen, durchgeführt und als sog. „Second Party Opinion“ veröffentlicht.
- Analog zu den Green Bonds gibt es mittlerweile auch „**Social Bonds**“, deren Fokus auf der Finanzierung von sozialen Unternehmen, Initiativen und Projekten liegt.

EU GREEN BOND STANDARD (EU-GBS)

TEG Bericht über einen EU-GBS auf der Grundlage der aktuellen Best Practices im Juni 2019 veröffentlicht, Update im März 2020, Konsultation bis Oktober 2020:

- **Freiwilliger Standard** mit Verknüpfung zur TaxonomieVO
- Bei Emission von Green Bonds soll im Zuge eines Green Bond-Rahmenplans die abgezielte **Mittelverwendung offengelegt** werden.
- Zudem ist jährlich die **tatsächliche Mittelverwendung** in einem Bericht offen zu legen.
- Weiters wird empfohlen, dass externe Gutachter den Green Bond-Rahmenplan sowie den jährlichen Bericht zur Mittelverwendung überprüfen sollen, wobei die **externen Gutachter** von einer **Aufsichtsbehörde zugelassen und beaufsichtigt** werden sollten.

EU Ecolabel for Financial Products

EU Ecolabel¹ definieren **Mindestumwelleistungen von verschiedenen Produktgruppen** (derzeit zwölf Produktgruppen, von Kleidung, über Reinigungsartikel bis Elektronik)

- Ziel, die **umweltfreundlichsten Produkte** mit einem **Ecolabel** auszuzeichnen.
- Die Erarbeitung der Richtlinien zur Vergabe des Ecolabels erfolgt in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten. In Österreich ist die zuständige Stelle (Competent Body) für EU Ecolabels das BMK

Für die Entwicklung der spezifischen Kriterien für die Vergabe des **EU Ecolabels für Finanzprodukte** wurde das Joint Research Centre der Europäischen Kommission beauftragt

- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: Dritter Technical Report bereits veröffentlicht
- Geplanter Abdeckungsgrad des EU Ecolabels: ca. 10-20 % der umweltfreundlichsten Finanzprodukte
- Scope: verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP); Erweiterung durch weitere Finanzprodukte für Privatkunden wird diskutiert
- Verabschiedung durch die EK ursprünglich für Ende 2020 geplant, wird sich vermutlich verzögern

¹ Zu detaillierten Information zum EU Ecolabel siehe <https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/> sowie <https://www.umweltzeichen.at/de/ecolabel/start>.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz